

Beschluss des StuRa vom 6.02.2018 über die Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>Paragraph 2, Absatz 4:</p> <p>„Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Fachschaftsvollversammlung möglich. Der Vorschlag zur Satzungsänderung und die Abstimmung zur Änderung der Satzung dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden.“</p>	<p>Paragraph 2, Absatz 4:</p> <p>„Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.“</p>
<p>Paragraph 2, Absatz 6:</p> <p>„Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates und des Kassenwartes.</p>	<p>entfällt, unter Paragraph 2 wird ein neuer Absatz 6 eingeführt:</p> <p>„Wenn beim StuRa ein Antrag auf Änderung der Fachschaftssatzung eingereicht werden soll, so muss sich dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der Fachschafts-vollversammlung aussprechen. Der Vorschlag auf Änderung der Satzung und die Abstimmung über Einreichen des Änderungsantrags beim StuRa dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden.“</p>
<p>Paragraph 3, Absatz 7:</p>	<p>Paragraph 3, Absatz 7 (nur Paragraph der Organisationssatzung angepasst – und nach der Sitzung redaktionell nochmal</p>

<p>„Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“</p>	<p>angepasst):</p> <p>„Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 38 der Organisationsatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“</p>
<p>Paragraph 3, Absatz 8:</p> <p>„Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Ist der Fachschaftsrat durch das Ausscheiden von Mitgliedern mit weniger als der vorgeschriebenen Personenzahl besetzt, findet auf einfachen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung eine Neuwahl des gesamten Fachschaftsrates statt. Beschließt die Fachschaftsvollversammlung keine Neuwahl, ändert sich nichts an der Amtszeit der verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates.“</p>	<p>Paragraph 3, Absatz 8:</p> <p>„Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Ist der Fachschaftsrat durch das Ausscheiden von Mitgliedern mit weniger als der vorgeschriebenen Personenzahl besetzt, so gilt die Nachwahl-Regelung der Wahlordnung des StuRa §4, Absatz 3.“</p>
<p>Paragraph 4, Paragraphenbezeichnung:</p> <p>„§4 Kassenwart“</p>	<p>Paragraph 4, Paragraphenbezeichnung:</p> <p>„§4 Finanzverantwortlicher“</p>
<p>Paragraph 4, Absatz 1:</p> <p>„Der Kassenwart wird auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den</p>	<p>Paragraph 4, Absatz 1:</p> <p>„Auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung ernennt der Fachschaftsrat mindestens einen, aber</p>

<p>Fachschaftsrat ernannt.“</p>	<p>maximal zwei, jeweils alleinig zeichnungsberechtigte(n) Finanzverantwortliche(n).“</p>
<p>Paragraph 4, Absatz 2: „Der Posten des Kassenwartes wird von einer Person besetzt.“</p>	<p>entfällt, die Nummerierung der übrigen Absätze unter dem Paragraphen 4 wird dementsprechend angepasst</p>
<p>Paragraph 4, Absatz 3: „Die Aufgabe des Kassenwartes besteht in der Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft.“</p>	<p>Paragraph 4, Absatz 2 (neue Nummerierung): „Der Finanzverantwortliche der Fachschaft verwaltet die Finanzen der Studienfachschaft und arbeitet dazu mit dem Finanzreferenten der Verfassten Studierendenschaft zusammen.“</p>
<p>Paragraph 4, Absatz 4: „Die Amtszeit des Kassenwartes beträgt ein Jahr.“</p>	<p>Paragraph 4, Absatz 3 (neue Nummerierung): „Die Amtszeit des Finanzverantwortlichen beträgt ein Jahr.“</p>
<p>Paragraph 4, Absatz 5: „Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt des Kassenwartes gilt § 35 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Amt des Kassenwartes aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“</p>	<p>Paragraph 4, Absatz 4 (nur Absatznummer geändert und Amtsbezeichnung sowie Paragraph der Organisationssatzung angepasst): „Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt des Finanzverantwortlichen gilt § 36 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Amt des Finanzverantwortlichen aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“</p>

<p>Paragraph 4, Absatz 6:</p> <p>„Im Falle des Ausscheidens des Kassenswartes wird ein neuer Kassenswart auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat, für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers, ernannt.“</p>	<p>Paragraph 4, Absatz 5 (neue Nummerierung):</p> <p>„Ist das Amt des Finanzverantwortlichen infolge des Ausscheidens der Amtsträger unbesetzt, so erfolgt eine Neubesetzung des Amtes nach Paragraph 4, Absatz 1 der Studienfachschaftssatzung. Scheidet lediglich einer von zwei gewählten Finanzverantwortlichen aus, so bleibt das Amt bis zum Ende der Amtszeit des verbliebenen Finanzverantwortlichen einfach besetzt.“</p>
--	--